

Korrespondent

für Deutschlands Buchdrucker und Schriftgießer

Herausgegeben vom Verband der Deutschen Buchdrucker

Bezugspreis 1 RM. monatlich, nur Postbezug • Das Einzel Exemplar 15 Pf. ohne Porto. • Erscheinungstage Mittwoch und Sonnabend • Schriftleitung und Geschäftsstelle: Berlin SW 61, Dreißigerstr. 5

64. Jahrgang

Berlin, den 14. August 1926

Nummer 64

Die Welt der Wirtschaft

Die Planlosigkeit der privatkapitalistischen Wirtschaft mit ihren ständigen Krisen und Rückwirkungen auf die Lebenslage der Arbeiterschaft haben uns um die Geltendmachung unfers menschlichen Rechts in eine stete Kampfstellung zu dieser Wirtschaftsordnung gedrängt. Dieser Kampf kann aber nur zu einem für die Arbeiterschaft als erfolgreichen Ende geführt werden, wenn wir uns aus dem Dunkel der wirtschaftlichen Kräfte und Zusammenhänge herauszufinden versuchen zu einer für unsern Kampf notwendigen Kenntnis des gesamten Wirtschaftslebens. Das wird dem strebenden und nach Erkenntnis ringenden Arbeiter durch ein vor kurzem erschienenen Werk von Otto Suhr* außerordentlich erleichtert. Der Verfasser hat es ausgezeichnet verstanden, gerade diese so komplizierte Materie in einer so allgemeinverständlichen Darstellung zum Ausdruck zu bringen, daß sich damit jedem Arbeiter hier der Weg öffnet zum Eindringen in das weitverzweigte Gebiet der Wirtschaft und der aus ihr herauswachsenden Kräfte. Die heutigen neueren Aufgaben der Gewerkschaften zwingen mehr denn je zu wirtschaftlichem Studium; war doch bisher gerade die Unkenntnis der Arbeiterschaft in der Wirtschaft mit eine der stärksten Ursachen für die Überlegenheit des Unternehmertums.

Der verhältnismäßig jungen, mit allen Mitteln brutaler Willkürherrschaft bekämpften Arbeiterbewegung steht eine kapitalistische Wirtschaftsform gegenüber, die fast bis in die ersten Regungen der Produktion zurückreicht. Die Frühzeit unserer Wirtschaft waren Ackerbau und Viehzucht im engsten Rahmen der Familie. Alle Bedarfsgegenstände wurden selbst hergestellt, und man bezeichnet diese Form der Wirtschaft als „einfache Hauswirtschaft“. Diese löste sich in der weiteren Entwicklung in Landwirtschaft und Gewerbe auf, und mit dieser Produktionsform über den eigenen Bedarf hinaus gewann der bereits in primitiven Anfängen vorhandene Handel eine Bedeutung, die sich bis zur Jetztzeit immer weiter steigerte. Es entspringt der Markt und der erste kapitalistische Wertsatz tritt in die Erscheinung: Ware wird in Geld verwandelt und Geld in Ware. Damit waren die ersten Voraussetzungen zur kapitalistischen Wirtschaft gegeben. „Der Arbeitsprozeß wird dem Kapital unterworfen und an die Stelle der Einzelproduktion für den Kunden tritt die Massenproduktion für den Markt.“ Auf dieser Entwicklungstufe entsteht die Hausindustrie, die sogenannte Manufaktur, die Zeit der noch ausschließlichen Handarbeit. Von ihr bis zum Großbetrieb ist der Weg nicht mehr weit. Die Einführung der Maschine führt zur völligen Umwälzung der bisherigen Produktionsform und läßt die Fabrik entstehen. Aus ihr heraus wächst mit der notwendigen werdenden Normalisierung und Typisierung der Spezialbetrieb, und mit der Zusammenlegung von Spezialbetrieben der kombinierte Großbetrieb und die Produktionsgemeinschaft. — Durch diesen Entwicklungsprozeß der kapitalistischen Wirtschaft ist der Mensch dem Rhythmus der Maschine unterworfen, die Bemühungen, insbesondere Taylors um die Rationalisierung der Produktion, drängen die Gesetze des menschlichen Lebens zurück, und die Arbeitskraft des Menschen wird für den Kapitalisten zur Ware. Die Rentabilität der Maschine drängt zu langsamstmöglicher Ausnutzung der menschlichen Arbeitskraft und führt so zu den ersten Kämpfen um die Arbeitszeit von 16 auf 12 und später auf acht Stunden. Der Großbetrieb ist aber noch nicht die höchste Entwicklungsstufe der kapitalistischen Wirtschaft. Aber die verschiedensten Unternehmungsformen, vom Handel über die Aktiengesellschaft hinaus, folgen Zusammenflüssen in vertikaler und horizontaler Richtung zum Kartell, zur Interessengemeinschaft, zum Konzern und zum Trust. Ihnen allen ist der Zweck gemein, die Konkurrenz auf dem Markte auszuschalten und die wirtschaftlichen Interessen der ihnen angeschlossenen Unternehmungen auch im Kampfe gegen die Arbeiterschaft wahrzunehmen. Während die Interessengemeinschaft sich immer nur auf wenige Unternehmer zur Wahrnehmung spezieller Interessen beschränkt, versteht man unter einem Kartell die Zusammenfassung verschiedener Unternehmungen unter Führung eines kapitalkräftigen Unternehmers. Sie treiben nicht Produktionspolitik, sondern Preispolitik und bedeuten insofern eine außerordentliche Gefahr, solange sie nicht mehr als bisher der staatlichen Gesetzgebung unterworfen werden. Das Gegenteil wird indes sichtbar, der kapitalistische Staat sichert ihnen durch seine Schutzpolitik eine Monopolstellung und begünstigt damit ihre Entwicklung. Das Syndikat ist die höchste Form der Kartellentwicklung. Durch dieses wird Außenfern der Rohstoffbezug und der Absatz verriegelt und solche Unternehmungen je nach den Bedürfnissen zum Erliegen gebracht. Was aus den Arbeitern solcher Betriebe wird, kümmert die Unternehmer nicht, auch die Stilllegungsverordnung kann hier sehr wenig helfen. Daß es bereits internationale Kartelle gibt, beweist auch hier den internationalen Charakter des Kapitals. Trutz sind mehr in Amerika üblich, worunter man eine Kontrollgesellschaft versteht, die alle oder fast alle Unternehmen einer Branche auf Grund ihres Aktienbesitzes kontrolliert.

Die Entwicklung in der Landwirtschaft vollzieht sich in wesentlich anderen Bahnen, weil hier örtliche sowie Zeit- und Naturverhältnisse der Entwicklung gewisse Schranken setzen. Dennoch muß die industrielle Arbeiterschaft auch dieser Entwicklung ihre größte Aufmerksamkeit widmen, weil einerseits die landwirtschaftliche Produktion eine Warenproduktion für den Weltmarkt geworden ist und andererseits infolge der unumschränkten Herrschaft des Agrarierentums gerade die niedergedrückte Landarbeiterschaft es ist, die infolge der Landflucht die „industrielle Reservearmee“ in den Industriegebieten darstellt. Das Kapital ist auch hier längst zur Grundlage geworden, Buchführung und Kalkulation haben ihren Einzug gehalten. Gegenüber der Konzentrationsbewegung in der Industrie geht in der Landwirtschaft die Entwicklung in der Richtung des Genossenschaftswesens.

Eine überragende Bedeutung für die gesamte Produktion in Industrie und Landwirtschaft hat der Handel erlangt. Der Markt ist zum Drehpunkt der gesamten Wirtschaft geworden. Hier erfolgt die Preisbildung. Der Handel übersteigt alle nationalen Grenzen und umspannt die ganze Erde mit einem Netz von Handelswegen. Er beherrscht die gesamte Produktion von der Beschaffung der Rohstoffe bis zum Verkauf. Genau wie in der Industrie saugt er den Kleinhandel auf, genau wie dort spezialisiert er sich und wird wieder in der Konzentration zu einer Kapitalmacht gegenüber der Industrie. Die Krönung dieser Entwicklung ist, in der Zusammenfassung von Spezialgeschäften zum „Bedarfsartikelgeschäft“, das Warenhaus. Konform mit dieser Entwicklung des Handels geht die des Genossenschaftswesens. Nach 1848 von Schulze-Delitzsch und Raiffeisen ins Leben gerufen, entwickelten sich im Laufe der Zeit sehr bald Gegenseitigkeiten zwischen den handwerklichen Rohstoff- und Kreditgenossenschaften und den Konsumvereinen, an denen die Arbeiter steigend beteiligt waren. 1902 treten rund 100 Konsumvereine aus dem „Allgemeinen Verband“ aus und organisieren sich im „Zentralverband Deutscher Konsumvereine“, der eine starke Stütze findet in der bereits seit 1894 bestehenden „Großhandels- und Kaufmannschaft“ (GGK) in Hamburg. Die Genossenschaftsbewegung, die auch in der Nachkriegszeit im Bauwesen besonders stark in die Erscheinung tritt, zeigt völlig neue Wege, schon in der kapitalistischen Wirtschaft zu einer besseren Wirtschaftsordnung zu gelangen. Auch hier wird es von der steigenden Einsicht der Konsumenten abhängen, in welchem Grade die Genossenschaftsbewegung dem Spiel der kapitalistischen Kräfte entgegenzuwirken und Einfluß auf die gesamte Produktion zu gewinnen vermag.

Auf das engste verbunden mit dem Handel ist die Organisation des Verkehrs und der Banken. Eisenbahn, Binnenschiffahrt, Seeschiffahrt und der noch junge Kraftwagenverkehr sind neben dem Nachrichtenverkehr unentbehrliche Helfer des Verkehrs. Von besonderer Bedeutung ist hier die Stellung des Staates zur Eisenbahn, weil ihre Tarifpolitik rückwirkend auch die anderen Verkehrsunternehmen beeinflusst. Die Deutsche Reichsbahngesellschaft hat infolge des verlorenen Krieges eine andere Staaten entgegengesetzte Entwicklung genommen. Sie ist durch das Dawes-Gutachten auf 50 Jahre dem Einfluß des Staates im wesentlichen entzogen und privatkapitalistisch umgestaltet worden. Eine Entwicklung, die hinsichtlich der Preisgestaltung auch

auf diesem Gebiete von der Arbeiterschaft sehr beachtet werden muß.

Der Ring der kapitalistischen Wirtschaft schließt sich durch ein weiteres machtvolles Glied: die Banken. Sie sind nicht nur Vermittler im Zahlungsverkehr, sie dienen schließlich der Finanzierung von Produktion und Handel unter der Führung der Reichsbank. Ihr Einfluß wächst mit der Inanspruchnahme durch ihre Kundschaft, denn ihr Betriebskapital wird durch die Guthaben ihrer Kunden gebildet. Neben allen Zahlengeschäften, die der Bankverkehr vermittelt, ist besonders das Kreditgeschäft in den letzten Jahren für die Arbeiterschaft das am meisten empfundene gewesen. Es liegt nicht nur in der Macht der Banken, auf die Unternehmungsformen der in ihre Abhängigkeit geratenen Betriebe einzuwirken, sie haben ganze Konzerne (siehe Stinnes) unter ihre Macht gezwungen und dadurch bestimmd auf das Schicksal Tausender von Arbeitern eingewirkt. Wir sehen also auch hieran, wie die Verflochtenheit der gesamten kapitalistischen Wirtschaft, sei es in der Produktion, im Handel und Verkehr oder im Bankwesen, das Leben und die Existenz der Arbeiterschaft vollkommen beherrscht. Und dazu stellen und fesseln noch heute Tausende von Arbeitern bedauerlicherweise den im privatkapitalistischen Interesse arbeitenden Sparkassen, Banken und privaten Versicherungsunternehmungen ihre Spargelder zu ihrer eigenen Bekämpfung zur Verfügung. Die in Erkenntnis dessen daraufhin gebildeten Genossenschaften, Sparkassen der Konsumvereine und die im Jahre 1924 gegründete „Bank der Arbeiter, Angestellten und Beamten“ sowie die genossenschaftliche Volksfürsorge und andre geben heute der Arbeiterschaft Gelegenheit, ihre Gelder in ihrem eigenen Interesse, im Interesse ihrer Klasse nutzbringender und zweckentsprechend anzulegen. Welche ungeheure Macht die Mittel der kleinen Sparer bedeuten, zeigte augenfällig die deutsche Finanzkrise, die nicht zum wenigsten darauf zurückzuführen war, daß durch die Inflation die bis dahin dem Kapitalmarkt zur Verfügung stehenden Gelder der Kleinsparer von 20547 Millionen Mark im Jahre 1914 auf 2303 Millionen Mark im Jahre 1925 herunter vernichtet worden waren. Der wachsende Einfluß der Genossenschaftsbewegung auf dem Kapitalmarkt ist erst in der Entwicklung begriffen. Trägt die Arbeiterschaft zur Pflege dieses jüngsten Entwicklungsziels der Genossenschaftsbewegung bei, dann dürfte ihr damit eine der stärksten Waffen im Kampf gegen die wirtschaftliche Übermacht des Privatkapitals in die Hand gegeben sein.

Ist die im vorübergehenden aufgezeigte Macht des Kapitals auf dem Wirtschaftsmarkt auch bis heute noch unerschütterlich, geschweige denn überwunden, so hat die kapitalistische Gesellschaft doch erkannt, daß die aus ihr naturnotwendig herauswachsende Gegenbewegung der Arbeiterschaft wohl zeitweilig gehemmt aber nicht mehr aufgehalten werden kann. Und so erkennt das neue Arbeitsrecht an, daß die Arbeitskraft vom Menschen nicht mehr zu trennen ist. Im Artikel 165 der Reichsverfassung wird der Arbeiter gleichberechtigt neben dem Unternehmer gestellt. Das Streben der Arbeiterschaft gilt ihrer Freiheit und menschlichen Würde. Aber die Anerkennung der Arbeit durch den Staat darf die Arbeiterschaft nicht darüber hinwegtäuschen, daß das vorhandene und im Werden begriffene Arbeitsrecht innerhalb eines kapitalistischen Staates zu einer Waffe gegen die Arbeiterschaft werden kann, wenn ihm nicht durch starke Arbeiterorganisationen auch der Geist der neuen Zeit aufgezwungen wird.

Erkenntnis der wirtschaftlichen Triebkräfte und Wille zur Erkämpfung des Menschenrechts und der Menschenwürde sind die unerlässlichen Voraussetzungen für die Schaffung einer neuen Zeit mit einem neuen Geist. Im Zuge der Entwicklung steigt die immer weitergehende Trennung von Besitz und Arbeit und die Abkürzung des Besitzes in das Allgemein Eigentum. Zur Aneignung der für die Wirtschaft so notwendigen Kenntnisse ist der Arbeiterschaft neben dem Selbststudium so reichliche Gelegenheit geboten, daß es nur des Willens bedarf, um den Mangel an Kenntnissen gerade auf diesem Gebiete abzuheben. Und das ist um so notwendiger, als die heutige Zeit so festig an den Grundlagen der kapitalistischen Wirtschaft rüttelt. Hierher gerade paßt der Ausspruch Ferdinands Lassalle: „Ohne Leidenschaft wird in der Geschichte kein Stein vom Andern gerückt! Ohne Leidenschaft ist keine einzige jener gewaltigen Befreiungen ausgeführt worden, deren Aufeinanderfolge die Weltgeschichte bildet.“

* „Die Welt der Wirtschaft vom Standorte des Arbeiters.“ Eine Einführung in das Verständnis des kapitalistischen Wirtschaftsgebäudes und eine Anleitung zur Beobachtung des kapitalistischen Wirtschaftslebens. Von Otto Suhr. Verlag Gewerkschafts-Archiv, Jena, 1926. Preis: brosch. 5,50 M., in Halbheften geb. 7 M.

Problematik gewerkschaftlicher Bildungsarbeit

Die Bedeutung gewerkschaftlicher Bildungsarbeit ergibt sich schon aus ihrem Selbsterhaltungsinteresse der Gewerkschaften. Je gründlicher und umfassender das einzelne Gewerkschaftsmitglied über die Ziele und Aufgaben seiner Organisation unterrichtet ist, desto klarer wird Urteil und Handeln sein. Die Schlagkraft von Massenorganisationen, wie sie die Gewerkschaften darstellen, liegt nicht nur in ihrer Zahl. Der Erfolg gewerkschaftlicher Arbeit ist davon nur bedingt abhängig. Wichtiger und entscheidender ist stets die Qualität der Funktionäre, weil diese, anatomisch gesprochen, das Knochengeriüst der Organisation bilden.

Von jeher galt das besondere Interesse der Gewerkschaften der Heranbildung befähigter und tüchtiger Funktionäre. Zeht es in den Gewerkschaften an jungem Nachwuchs — siehe Versammlungsbesuch —, so äußert sich dieser Mangel auch im Funktionärnachwuchs. In der Vorkriegszeit wuchs der Funktionär und Führer aus der täglichen Praxis heraus. Die Verwertung gesammelter Erfahrungen genügte zu meist, herantretende Aufgaben zu bewältigen. Diese Art der Schulung prägte einen besonderen Funktionärstyp, der heute das Gros des gewerkschaftlichen Funktionärstammes darstellt. Die einerseits eintretende Komplizierung der gewerkschaftlichen Arbeit durch die Umlagerung bestehender Ordnungen in Wirtschaft, Gesellschaft, Staat in der Nachkriegszeit, andererseits der Mangel an Nachwuchs zwingen ganz von selbst zu neuen Wegen. Die rein praktische Schulung mußte ergänzt werden durch theoretische Klärung und Vertiefung vorhandener Erfahrungen. Diese Aufgabe fiel den Gewerkschaftsschulen zu. Hier beginnt aber die Problematik gewerkschaftlicher Bildungsarbeit. Den Gewerkschaften stehen außer der oft sehr wenig planmäßigen und oft sehr unzureichenden Schulung durch Kurse und Vorträge für diesen Zweck eine Reihe von Schulen zur Verfügung. Erinnert sei an die Tinger Volkshochschule, die Wirtschaftsschulen, die Akademie der Arbeit. Falls nicht irgendwelche berufliche Sondernotwendigkeiten — wie bei uns Buchdruckern — die in unseren beiden deutschen Vaterländern übliche differenzierte Volkshochschulbildung nivellieren, bleibt sie bestehen. Neben der Kenntnis der Fundamentalsätze von Theorie und Praxis der Arbeiterbewegung ist ein gewisses Maß dieser Volkshochschulbildung Voraussetzung gewerkschaftlicher Bildungsarbeit. Vorhandene Lücken auszugleichen — es sind deren leider oft gar viele —, gelangt zumeist nur den geistig elastischen Arbeitern, qualifiziert diese aber stets auch zum Funktionär und Führer. Diesen auszubilden, ist Aufgabe der Gewerkschaftsschulen. Es darf gesagt werden, daß dafür nicht geringe Mittel aufgewandt werden. Die Frage ist dabei nur: Stehen Aufwand und Nutzen in rechtem Verhältnis? In der Regel nicht; vorhandene Ausnahmen bestätigen nur die Regel. Auch hier sind meines Erachtens zwei Ursachen zu unterscheiden. Die Möglichkeit eines Mißgriffs in der Auswahl kann gegeben sein. Der Auszubildende kann nachher verfallen und den gehegten Erwartungen nicht entsprechen. Dieser Mangel läßt sich durch planmäßigere und genauere Auswahl beseitigen. Die Mißgriffe werden geringer sein, je größer die gemachten Erfahrungen sind. Weit wichtiger ist aber die zweite Ursache, an der sich die ganze Problematik zeigt. Angenommen, der Funktionär erhält eine längere, geistig hochwertige Ausbildung in Volkswirtschaft und Arbeitsrecht. An sich läge es nahe, diese Ausbildung dort sich auswirken zu lassen, wo sie im Verhältnis zu den aufzuwendenden Kosten den größten Nutzen bringt. Notwendig wäre, den herangebildeten Funktionär genau

so, wie man eine teilweise Fähigkeit in der Gewerkschafts- und Arbeiterbewegung voraussetzt, ihn nachher in einen Wirkungskreis zu stellen, der dem Grundgedanke: Proportionalität zwischen Aufwand und Nutzen Rechnung trägt. Daran wäre in erster Linie die Gewerkschaft interessiert, weil sie ja ihre Mittel dafür angewandt hat. Wie ist es aber in praxi damit? Es soll von vornherein zugegeben werden, daß die Basis zu diesen Wirkungsmöglichkeiten nur sehr klein ist. Es ist faktisch ausgeschlossen, daß z. B. alle dieser Art Auszubildeten innerhalb der Organisation verwendet werden sollen. Bei jungen Kräften ist es überhaupt nicht einmal ratsam. Es kommt aber darauf an, den obengenannten Grundgedanke zu verwirklichen. Über das „Wie“ ließe sich reden; eine Antwort ergibt sich ganz von selbst aus den jeweiligen Bedürfnissen und Aufgaben der Organisation. Die Zahl der Möglichkeiten ist durch den weiten Aktionsradius der Gewerkschaftsbewegung sehr groß. Statt dessen geht zumeist der Auszubildete gerade dorthin, wo er sich entweder, weil ihm die Möglichkeit fehlt, in den alten Wirkungskreis zurückzuführen, seinen Wirkungskreis neu aufbauen muß — der geleistete Aufwand entspricht dann sehr wenig dem Nutzen —, oder: statt der gewerkschaftlichen Tätigkeit, die er leisten soll, geht er über zur politischen Tätigkeit, weil ihm diese größere Wirkungsmöglichkeiten bietet. Das für gewerkschaftliche Arbeit angeeignete Wissen kann hier nur teilweise Nutzen bringen. Man kann dagegen sagen: entscheidend ist, daß der Auszubildete überhaupt in der Arbeiterbewegung tätig ist. Wo, ist gleichgültig. Dann müßte aber der ganze Charakter bestimmter Schulen diese Möglichkeiten in noch viel stärkerem Maße in sich schließen bzw. darauf sich umstellen. Dann wäre aber auch die Frage zu prüfen, warum die Gewerkschaften die Mittel aufbringen, wenn sie nachher so minimalen Nutzen davon haben.

Vielleicht erreicht diese Anregung den Zweck, den sie haben soll: die Aufmerksamkeit verstärkt darauf hinzulenken, damit die gewerkschaftliche Bildungsarbeit dieses Problem in den Kreis ihrer Betrachtungen zieht. Planwirtschaftlich auch in der Bildungsarbeit. Das Problem der Vorbildung, Mängelausgleich usw. läßt sich bei Schulbesuch durch genügende geistige Elastizität ausgleichen. Es gehört noch in den Rahmen der Schule. Die Problematik, die sich nachher ergibt, zu lösen oder befriedigend zu regeln, ist Aufgabe der Organisation.

Glaucha

Helmuth Hanns.

Numerkunder Schriftleitung: Es ist ein großer Fortschritt des Kollegen S., wenn er glaubt, daß in der Vorkriegszeit feilschlich die gesammelten Erfahrungen genügen, um den Aufgaben eines Gewerkschaftsführers gewachsen zu sein. Im Wirklichkeitsebenen und geistigen auch heute noch dazu nicht nur Erfahrungen, sondern kritische und logische Urteilskraft auf der Grundlage eines sehr umfangreichen Wissens. Die Erfahrungen erlangen sich aus dem Berufsleben und die theoretischen Kenntnisse wurden in der Regel durch mühevolltes Selbststudium unter Ausforderung aller freien Zeit erworben. Die so oberflächlich erarbeitete Weltkenntnis und Urteilskraft zur Vertretung von Arbeiterinteressen wurde in den Diensten der Arbeitervereine gestellt, und daraus erst ergab sich dann das Vertrauen der Arbeiter- oder Kollegenchaft, das zur Wahl und Anstellung als Funktionär führen konnte. Auch heute sind die Voraussetzungen für die Wahl oder Anstellung als Gewerkschaftsfunktionär noch die gleichen. Nur ist infolgedessen ein Unterschied festzustellen, daß eben durch den Ausbau der gewerkschaftlichen Bildungsarbeit die Schwierigkeiten zur Erreichung eines umfangreichen Wissens nicht mehr so groß sind wie früher. Geblieben ist aber die Notwendigkeit, daß alle jene, die zum Dienst in den Arbeiterorganisationen berufen sein könnten, in der Praxis des Arbeiter- und Organisationslebens sich erst das nötige Vertrauen dafür innerhalb der Kollegenchaft selbst erwerben müssen. Durch den Besuch von Vorbildungsschulen allein, ist dies noch lange nicht erreicht.

Gewerkschaftliche Bildungseinrichtungen

Seit 1924 ist, wie alle andern Zweige der Gewerkschaftsbewegung, die gewerkschaftliche Bildungsarbeit aufs neue erstarbt. Vornehmlich sind es drei zentrale Anstalten, die unter Anteilnahme des Bundesvorstandes des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes als Einrichtungen für die Schulung des Führernachwuchses in Frage kommen.

Von diesen Anstalten steht — wenigstens gefinnungsmäßig — dem ADGB die Heimvolkshochschule in Lina am nächsten. Sie ist ihrem Wesen nach eine sozialistische Volkshochschule, in der von jeher das Studium der Volkswirtschaft und Geschichte neben andern Fächern eine wichtige Rolle gespielt hat. Seitdem der ADGB, bzw. die ihm angeschlossenen Zentralvorstände Schüler dorthin entsenden, hat man auch für den Gewerkschaftler unmittelbare wichtige Fächer in den Lehrplan aufgenommen.

Die Staatliche Fachschule für Wirtschaft und Verwaltung in Düsseldorf und die Akademie der Arbeit in Frankfurt a. M. sind halbstaatliche Bildungseinrichtungen. Ihre Räume und ihr gesamter Schulapparat sowie die Lehrkräfte werden vom Staat zur Verfügung gestellt. Die Auswahl der Schüler und die Sorge um Lebensunterhalt und Unterbringung der Hörer übernehmen die Gewerkschaften. Als halbstaatliche Anstalten müssen beide Schulen natürlich auch Gewerkschaftler anderer Richtungen aufnehmen, so daß sie als überparteiliche Bildungseinrichtungen anzupprechen sind.

Eine eigene und besondere Bildungsinstitution besitzt der Deutsche Metallarbeiterverband in seiner Wirtschaftsschule in Dürenberg bei Leipzig. Diese Schule ist, eben weil sie allein dem Deutschen Metallarbeiterverband gehört, nicht gezwungen, den gefinnungsmäßigen oder taktischen Unterschieden in den Richtungen der Gewerkschaftsbewegung Rechnung zu tragen. Sie ist eine der wenigen ausschließlich freigewerkschaftlichen Bildungseinrichtungen. Außerdem veranstalten noch einige andre Zentralvorstände, so die der Fabrikarbeiter, der Gemeinde- und Staatsarbeiter und der Textilarbeiter regelmäßige Wanderunterrichtskurse für ihre Funktionäre.

Von örtlichen gewerkschaftlichen Bildungseinrichtungen läßt sich leider nicht sehr viel berichten. Wenn überhaupt Vorträge und Kurse der Gewerkschaften in einzelnen Orten veranstaltet werden, so geschieht dies meistens in Verbindung mit den Volkshochschulen, die sich hier und da in größeren Städten befinden. Eigene freigewerkschaftliche Bildungseinrichtungen örtlichen Charakters sind zurzeit noch sehr dünn gesät.

Eine einzige Ausnahme davon macht Berlin, das für die über 400 000 Mitglieder zählenden örtlichen Berliner Verwaltungen seit dem Jahre 1921 eine besondere Schule unterhält. Diese Berliner Gewerkschaftsschule wird natürlich nicht wie die zentralen Institute in Form eines Internats, sondern in Form von Abendunterrichtskursen durchgeführt. Obwohl diese Form der Arbeiterbildung im allgemeinen einen erstklassigen Charakter trägt, hat man interessanterweise in Berlin versucht, den im allgemeinen lockeren und nicht tief genug schürfenden Abendunterricht gründlich zu intensivieren. Das ist einmal dadurch erreicht worden, daß man von vornherein den Lehrplan auf solche Unterrichtsfächer begrenzte, die für den praktisch tätigen Gewerkschaftler unbedingt notwendig sind: Volkswirtschaft, Privatwirtschaft und Betriebslehre, Arbeitsrecht, Gewerkschaftswesen, Sozialpolitik. Daneben findet auch die Kulturpolitik, als Grenzgebiet, eine gewisse Be-

Deutschlandreise der Wiener Freien „Typographia“

Das freie Lied aus freier Brust
Das macht den Deutschen selbstbewußt.
Es stärkt die Luft zum Aufsteckstreckt,
Es führt aus zur Einigkeit!
Und nach der Arbeit Müß' und Plagen
Wohnt es uns Trost, nicht zu verzagen!

Nach 17stündiger Bahnfahrt traf die „Freie Typographia“ aus Wien am 28. Juli, vormittags 11½ Uhr, auf dem Anhalter Bahnhof in Berlin im Sonderzug ein, begleitet begrüßt von der Berliner „Typographia“ und dem „Schubert-Bund“ sowie von zahlreichen Kollegen und Sangesfreunden. Auf dem Bahnsteig hatten sich außerdem Vertreter der österreichischen Gesandtschaft, eine Abordnung des Österreichisch-Deutschen Volksbundes und eine Ehrenabteilung des Reichstagsmänners eingefunden. Die im Jahre 1890 gegründete „Freie Typographia“ gehört zu den leistungsfähigsten Gesangsvereinen Wiens. Rund 200 Sänger und Sängerinnen beteiligten sich an der Deutschlandfahrt, die nicht bloß der Pflege langesährlicher und kollektiver Beziehungen, sondern auch der Propagierung des Anschlußgedankens Österreichs an Deutschland gewidmet sein sollte. Nach dem Beklingen zweier Tendenzschöre, die die Berliner Sänger höchst wirkungsvoll vortrugen, erfolgte die gegenseitige Begrüßung zwischen der Berliner und der Wiener „Typographia“. Dann ging es in die Quartiere, die unsern Wiener Kollegen gastfreundlich zur Verfügung standen.

Abends 8 Uhr wurde der „Freien Typographia“ eine Bewillkommung im Reichstag geboten, wie sie herzlich und ergebender nicht gedacht werden kann. Bis auf den letzten Platz waren der große Sitzungssaal und die Tribünen von einer freudig und erwartungsvoll gestimmten Menge besetzt. Auf der Präsidentenstrasse hatten u. a. Reichstagspräsident Lösser, der preussische Minister des

Innern Severing und der stellvertretende Berliner Polizeipräsident Friedensburg Platz genommen. Hinter ihnen nahm die Berliner „Typographia“ in breiter Front Aufstellung, die unter Leitung Alexander Weinbaums mit dem mächtig wirkenden Mozartschen Chor „O Schicksal alles Schönen“ den Begrüßungsabend einleitete. Dann trat unser Kollege Löbner, demonstrativ begrüßt, ans Rednerpult. In vierfacher Beziehung könne er die Gäste des Abends begrüßen: als Hausherr des Reichstages, dem er — der Angehörige des Arbeiterstandes — mit kurzer Unterbrechung seit sechs Jahren als Präsident vorstehe, sowie als Berufsgenosse, politischer Gefinnungsfreund und als Vorsitzender des Österreichisch-Deutschen Volksbundes.“ Was dann folgte, kann so einfach-schlicht und gerade darum so herzenswarm nur ein Redner vom Range unseres Kollegen Löbner zum Ausdruck bringen. Wie ein schönes Bekenntnis klang es, als er darauf hinwies, wie unendlich viel er der gewerkschaftlichen Schulung durch seine Berufsorganisation, dem Buchdruckerverband, zu verdanken habe. Der Hauptteil der oft von spontanen Beifallsäußerungen unterbrochenen Begrüßungsrede Löbners galt dem Anschlußgedanken. Dabei ging er auch kurz ein auf eine Rede Wassofins, in der dieser „Duce“ im Anschluß an eine Löbnersche Rede in Wien die Befürchtung ausgesprochen hatte, daß die Anschlußbestrebungen von kriegerischem Geiste getragen seien. Das Gegenteil sei jedoch, so führte Löbner aus, der Fall. Niemand in der Welt habe den Krieg so satt wie die Arbeiterklasse. „Unser nationales Bestreben ist eine Angelegenheit des Friedens. Wenn vom Auslande her Warnungsrufe vor dem Zusammenschluß ertönen, dann resultieren sie aus der Erkenntnis, daß eines Tages niemand mehr etwas dazu sagen darf, wenn sich Deutsche als Brüder die Hände reichen.“ Ein stärkerer Beifallsturm dürfte den Wallotbau wohl noch nicht durchbraut haben als derjenige, der nach der Begrüßungsrede Löbners an seine österreichischen

Sangesfreunde, Kollegen und Gefinnungsgenossen einsetzte. Darauf begrüßte Vizepolizeipräsident Dr. Friedensburg die Wiener Gäste, der seiner besonderen Freude darüber Ausdruck gab, daß es gerade ein Arbeiterzungenband ist, der Berlin besucht. Die Arbeiter sind die stärkste Stütze der großdeutschen Republik. Der tiefste Sinn des Anschlußgedankens sei das Gefühl, daß das deutsche Volk erst dann zum vollen Wert seines Wesens gelangen werde, wenn sich der harte Sinn des Nordens mit den empfindungsreichen Zügen des Südens vermählt habe und alle Kräfte des deutschen Volkstums in einem großen Volksstaat vereint seien. Stadtrat Speiser dankte darauf für den den Wienern bereiteten herzlichen Empfang. Auch seine Rede schloß ab mit einem herzlichen Gelöbnis für den Anschlußgedanken. Von der Berliner „Typographia“ erklang hierauf die „Republikanische Hymne“, und die Wiener Sänger führten sich mit dem Liede „Wer ist frei“ aufs vorteilhafteste ein. Den Abschluß der eindrucksvollen Rundgebung im Reichstag bildete ein Kommerz in der Wandelhalle und in den Restaurationsräumen des Reichstages.

Am Abend des folgenden Tages (24. Juli) konzertierte die Wiener „Freie Typographia“ in der „Philharmonie“, dem berühmten Konzerthaus Berlins. Trotz der sommerlichen Schwüle war der große Saal von etwa 1200 Zuhörern besetzt. Zu wahrhaft künstlerischer Aufführung gelangten unter Mitwirkung von ausgezeichneten Wiener Sängern und des Berliner Sinfonieorchesters (Wiltshner-Orchester) „Die Jahreszeiten“, das Oratorium für Soli, Chor und Orchester des niederösterreichischen Tonbilders Joseph Haydn († 31. Mai 1809 in Wien). Die Wiedergabe dieses mächtigen Werkes durch die Wiener Gäste, unter der ruhigen und sicheren Leitung ihres Chormeisters Professor Schöf, bot einen ungetrübten Genuß. Es war ein tief ergreifendes musikalisches Erleben von Frühling, Sommer, Herbst und Winter. Jubel, Anstich, Schächerdill, Gewitter

achten. Ein Beispiel von Mißachtung und ihrer nachteiligen Auswirkung zeigt ein Urteil des obersten Gerichtes vom 14. Dezember 1924 veröffentlicht in der „Zeitschrift“ Nr. 57 auf Seite 459. Einleitend wird in der „Zeitschrift“ unterzogen der Freude Ausdruck verliehen, daß nach diesen engherzigen Auslegungen der nachstehenden Bestimmungen, wodurch Unternehmer wegen Nichtachtung des gesetzlichen Arbeitszeitschutzes bestraft worden seien, endlich einmal in dem vorgenannten Urteil eine wehrhafte Auslegung derselben zum Ausdruck kommen. Eine weitere Bestätigung der Mißachtung des § 11 Absatz 3 der Arbeitszeitschutzordnung aber nur als eine einseitige und mit dem Gehalt der Arbeitskraft im Widerspruch stehende.

Dem Urteil liegt folgender Tatbestand zugrunde: In einer Firma hatte sich die Beschäftigung zu wesentlichen Überschreitungen der gesetzlichen Höchstarbeitszeitgrenze (sechs Stunden) bereit gefunden und daneben auch noch zu Sonntagsarbeit, ohne daß zu dieser Arbeit die erforderliche Genehmigung vorgelegen hätte. Als ein Verzug und zur Nichtachtung des gesetzlichen Arbeitszeitschutzes wird angegeben möglicher Verlust von Terminaufträgen und daraus resultierende Beschäftigungslosigkeit. Das Gericht hat angenommen, daß die Überstunden freiwillig geleistet worden sind und hat eine nennenswerte Beeinträchtigung der Gesundheit bei den beteiligten Arbeitern nicht feststellen können. Infolgedessen ist das Gericht zum Freispruch gelangt. Schon eingangs wurde bemerkt, daß in dem Urteil eine fernliegende Begründung des § 11 Absatz 3 der Arbeitszeitschutzordnung zum Ausdruck komme. In ihren weiteren Konsequenzen würde eine solche Strafpraxis zu einer fast völligen Aufkündigung der Strafbestimmungen für Nichtachtung der gesetzlichen Arbeitszeitschutzbestimmungen führen. Zum Hauptziel führt jäh das Urteil auf die Annahme, die von den Arbeitern geleistete Mehrarbeit sei eine unbeabsichtigte freiwillige Leistung. Diese Annahme wird jedoch aus der Überzeugung des § 11 Absatz 3 der Arbeitszeitschutzordnung, als nach ihm der eigentliche Antrieb zur Nichtachtung des Arbeitszeitschutzes die ausgesprochene Befürwortung gemein sein soll, daß bei Nichtachtung der gewinnbringenden Mehrarbeit der Firma Aufträge verloren gehen könnten und Entlassungen eintreten würden. Dieser Sinnes auf die möglichen Folgen bei Verweigerung der gewünschten Mehrarbeit hat im vorliegenden Falle das Urteil abgesehen. Infolge der Nichtachtung der gesetzlichen Arbeitszeitschutzbestimmungen zu gewinnen. Unter einer solchen Androhung kann doch aber nicht mehr mit Recht eine freiwillige Leistung von Mehrarbeit angenommen werden. Günstigstenfalls könnte man in der Beurteilung des vorliegenden Falles von dem Zustandekommen einer Wertbindung ausgehen. Nebenbei bemerkt liegt in solcher Art Sinnes auf den Arbeiter eine Methode, unter deren Druck eine ganze Anzahl von Unternehmen der gesetzlichen Höchstarbeitszeitschutz aufhoben kommen. Die so erzielte Mehrarbeit geriet aber, gesehen von der ökonomischen Seite, weder den beteiligten Arbeitern zum Nutzen, noch trägt sie einen Nutzen für die Gesamtwirtschaft, weil für solche Produktion der besondere Aufwand an Gefehungsstellen in einem vollständigen Verhältnis zum Arbeitsergebnis steht, als es für die Erzeugung im normalen Produktionsgange nötig ist. Ganz abgesehen von den Schwabungen, die aus der Überfertigung einzelner Betriebe mit Aufträgen den nicht vollbeschäftigten Unternehmern oder Beschäftigungslosen Arbeitern ermaßen.

Liegt aber eine Wertbindung zwischen dem Unternehmer und dem Arbeiter zur Nichtachtung des gesetzlichen Arbeitszeitschutzes vor, so bleibt doch der Unternehmer nicht straflos. Denn für die Einhaltung des gesetzlichen Arbeitszeitschutzes ist der Unternehmer dem Arbeitgeber gegenüber verantwortlich. Die Zustimmung des Arbeiters zur Überschreitung

der gesetzlichen Höchstarbeitszeitgrenze befreit den Unternehmer von seiner ihm vom Staat auferlegten Arbeiterschutspflicht nicht. Denn ein im sozialen Interesse als notwendig erkannter Schutz kann nicht außer Kraft gesetzt werden, weil engherzige und nur von egoistischen Trieben erfüllte Wünsche sich nicht an Ordnung gewöhnen wollen. Und darum verneint der Absatz 3 des § 11 der Arbeitszeitschutzordnung grundsätzlich die Straffreiheit des Unternehmers für den Fall der Verletzung des Unternehmers mit dem Arbeiter über die Nichtachtung des gesetzlichen Arbeitszeitschutzes.

Die in Frage kommenden Bestimmungen der Arbeitszeitschutzordnung lassen nur eine eng umgrenzte, für bestimmte Ausnahmefälle bedingte Straffreiheit für einen Unternehmer zu, der über die Höchstarbeitszeitdauer Arbeiter beschäftigt. Der Absatz 3 des § 11 der Arbeitszeitschutzordnung lautet: „Der Arbeitgeber ist bei Duldung oder Annahme freiwilliger Mehrarbeit, soweit es sich um männliche Arbeiter über höchsten Jahre handelt, nicht strafbar, wenn die Mehrarbeit durch besondere Umstände veranlaßt und seine dauernde ist, und wenn sie weder durch Ausbeutung der Notlage oder der Unerschaffenheit des Arbeitnehmers von dem Arbeitgeber erwirkt wird, noch aus offensichtlich ein gesundheitsgefährdende Verbindung mit sich bringt.“ Also besondere Umstände müssen vorliegen, die die Arbeitervorteile durch nicht erwirkt sein durch Ausbeutung der Notlage oder der Unerschaffenheit des Arbeitnehmers darf aus keine gesundheitsgefährdende Verbindung mit sich bringen. Die angeführten Voraussetzungen zur Straffreiheit des Unternehmers bilden ein Ganzes, d. h. sobald eine dieser Voraussetzungen bei einer Überschreitung nicht gegeben ist, fällt die bedingte Straffreiheit.

Eine Ausbeutung der Notlage des Arbeiters liegt aber schon dann vor, wenn das Verlangen zur Überschreitung des Arbeitszeitschutzes in Wunschform zum Ausdruck kommt, eingeleitet mit dem Hinweis auf den eventuellen Verlust der Aufträge und möglicher Entlassung. Das ist in jeder oder minder verletzter Form das ausgesprochene Verlangen zur Beschäftigung für eine Gesetzesüberschreitung. In den Begleitmotiven, die dem Tatbestand zum Urteil des vorgenannten Landgerichtes zugrunde liegen, ist das geforderte Verlangen zur Überschreitung der gesetzlichen Höchstarbeitszeitdauer hinreichend. Und bemerkt ist auf das Urteil ein auf falsche Annahme beruhendes und somit als möglicherweise auch gar nicht anzuprehen.

Wie schon wiederholt hingewiesen wurde, so soll auch diesmal im besonders hervorzuheben sein, daß die in der Arbeitszeitschutzordnung möglichen Überschreitungen des arbeitsrechtlichen Arbeitsgesetzes keinerlei Verpflichtungen zur Leistung von Mehrarbeit für den Arbeiter enthalten. Sollen in einem Betrieb von den Beteiligten aus der Arbeit eine Veranlassung gemacht werden, so ist nur die vorherige Zustimmung der gesetzlichen Betriebsvertretung erforderlich. Eine Überschreitung der gesetzlichen Höchstarbeitszeitgrenze ist unzulässig. Nur dringende Gründe des Gemeinwohls lassen im äußersten Falle eine solche Ausnahme einmal zu. Dabei wohl gemeint! — Gemeinwohl ist nicht identisch mit persönlichem Wohl oder dem Betriebswohl. Für uns ist es allem die Deutlichkeit zeigt, was aus Arbeitszeitschutzbestimmungen erforderlich sein, was aus Arbeiterschutzesbestimmungen notwendig verständnis und teilnahmslos gegenübersteht. Die besten Rechtsfälle können aus nichts ändern, aber der Geist regiert, der selbst unter persönlichem Opfer bereit ist, ihnen das im Sozialinteresse gelegene Leben zu geben. — Das ist die Aufgabe der Arbeitszeitschutzordnung. Sie sollen unter untreu lachlichen Bestimmungen in voller Anerkennung mit den Vorschriften der Arbeitszeitschutzordnung leben und keine ihrer letzteren hinausgehenden Verpflichtungen auflegen, sei zum Schluß besonders betont. §

Die Arbeitszeitschutzbestimmungen

Beilage zum Korrespondent für Deutschlands Buchdrucker und Schriftsetzer

Inhaltsverzeichnis

Geschäftsbericht und Bilanzorgänge. — Betriebsratspflicht bei Verletzung der Bestimmungen. — Die Arbeitszeitschutzbestimmungen als Schutzgesetz.

Geschäftsbericht und Bilanzorgänge

Wenn der Betriebsrat seine Tätigkeit wirksam auf eine Verbesserung der Betriebsbedingungen einrichten will, muß ihm natürlich Einfluß in sämtliche Betriebsorgänge gestattet sein. Als ergänzende Bestimmungen zum § 66 Absatz 1 und 2 WRG, die §§ 70—74 anzusehen. In den §§ 71—74 ist die Auskunfts- und Informationspflicht des Unternehmers dem Betriebsrat gegenüber festgelegt. Wesentliches mit dem § 71.

„Zur Erfüllung seiner Aufgaben hat der Betriebsrat in Betrieben mit wirtschaftlichen Zwecken das Recht, vom Arbeitgeber zu verlangen, daß er dem Betriebsrat ausführt, was er nach seiner Pflicht befehlt, dem Betriebsrat, soweit dadurch keine Betriebs- oder Geschäftseingehänge gefährdet werden und gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen, über alle den Dienstvertrag und die Tätigkeit der Arbeiter betreffenden Betriebsorgänge Auskunft gibt und die Lohnbücher und die zur Durchführung von bestehenden Tarifverträgen erforderlichen Unterlagen vorlegt.“

Ferner hat der Arbeitgeber vierteljährlich einen Bericht über die Lage und den Gang des Unternehmens und des Gewerbes im allgemeinen und über die Leistungen des Betriebes und den zu erwartenden Arbeitsbedarf im besonderen zu erstatten.

Die Mitglieder des Betriebsausschusses sind verpflichtet, über die ihnen vom Arbeitgeber gemachten vertraulichen Angaben Stillschweigen zu bewahren. Der Betriebsrat soll zur Erfüllung seiner Aufgaben die erforderlichen Kenntnisse verschaffen. Dazu gehört ein gründliches Studium der gesamten Betriebsorgänge. Zu diesem Zweck ist es notwendig, daß der Betriebsrat das Recht zum Betreten der Betriebsräume hat. Sonst wäre ihm auch die Erfüllung des größten Teils seiner Aufgaben unmöglich. Eine gewisse Stillschweigepflicht aus diesem Anlaß ist die Verpflichtung der Betriebsratmitglieder aus diesem Anlaß besteht, daß der Betriebsrat sich bei dem jeweiligen Arbeitszeitschutzorgane ansetzen soll, wenn er den von diesem beauftragten Raum betritt. Mit dieser Sandlung beginnt gemäßlich seine informativtätige Tätigkeit. Er prüft den Arbeitsorgane, die Maschinen, das Material und hört von den Arbeitern wohl hier und dort Klagen und Anregungen, deren Berücksichtigung ihm Sachdienlichkeit erachtet er den Unternehmer um weitere Auskünfte. Gewiss sollen diese nur dem Betriebsausschuß (§ 27 WRG) gegeben werden. Informativtät im Betrieb aber können sämtliche Betriebsratsmitglieder wirken. Sie geben dem Betriebsausschuß dann ihr aus Inanspruchnahme und Berücksichtigung gesammeltes Material bekannt. Der Betriebsrat hat die Möglichkeit, einzelne einzelne seiner Mitglieder bestimmen. Wehlt kein Betriebsausschuß, so ist der Betriebsrat bzw. der Betriebsobmann (§ 22 WRG) beauftragt, Auskünfte und Bericht entgegenzunehmen.

Für die Überwachung und Durchführung der Tarifverträge ist die Verpflichtung zur Vorlegung der Lohnbücher durch den Unternehmer wichtig. Es

sind hierbei nicht nur die Lohnbücher der einzelnen Arbeiter zu versehen, sondern die in dem Betrieb über die Lohnzahlung geführten Bücher, Listen oder andre Aufzeichnungen.

Man legte früher die Befürchtung, daß durch die Leistungslosigkeit einzelner Betriebe Personale unter Verletzung ihrer Betriebsvertretungen verschoben würden, eine gewerkschaftliche Lohnpolitik zu treiben. Nach der kürzlichen Annahme der Regelung der Arbeitsverhältnisse durch Tarifverträge, die ja jede Betriebsvereinbarung über diese Gegenstände ausschließen, ist diese Befürchtung gegenstandslos.

Zu den Unterlagen, die zur Durchführung der Tarifverträge erforderlich sind, gehören beispielsweise Nachweisungen über geleistete Überarbeit, über Urlaubsberechnung, über die Güter der einzelnen Arbeitervorteile, über Neueinstellungen (soweit diese in die Personalstatistik eingerechnet sind). Die Geschäftskonten in die Personalstatistik steht dem Betriebsrat nur mit Zustimmung des einzelnen Arbeiters zu. Ein eigenes Recht des Betriebsrats auf Geschäftskonten in die Personalstatistik der Arbeiter bezieht nicht (§ 67 des WRG vom 28. Februar 1921, „RW.“ I, S. 372).

Der Bericht über Lage und Gang des Unternehmens soll ohne besondere Aufforderung vierteljährlich erstattet werden. Man versteht unter „vierteljährlich“ nicht vierteljährlich. Eine besondere Form der Berichterstattung ist nicht vorgesehen, doch nimmt man gewöhnlich die mündliche Form an, da diese eine gleichzeitige Verhandlung zwischen Unternehmer und Betriebsrat ermöglicht. Die Betriebsvertretung kann sich allerdings auch mit einem schriftlichen Bericht begnügen. Der Inhalt des Berichts soll im allgemeinen darlegen die Leistungen des Betriebes, den zu erwartenden Arbeitsbedarf, die Versorgung des Betriebes mit Roh- und Hilfsstoffen, die Technik des Produktionsorgans, die Arbeitszeitschutzbestimmungen (eventuell vorliegende Aufträge), die Veränderungen der allgemeinen Wirtschaftslage, die Veränderungen des Zins- und Auslands, die den Industriegewerkschaften beeinflussen können, sowie Veränderungen der Steuer- und Zollgesetzgebung.

Bei der Erfüllung der Berichtspflichtspflicht muß bei beiden Teilen, Unternehmern und Arbeitern, ein hohes Maß an Treue vorhanden sein. Das ist bedingt durch die Berücksichtigung des Unternehmers, Betriebs- und Geschäftseingehänge zu bewahren. Darunter versteht man Betriebsgeheimnisse, Eigentümlichkeiten eines Geschäftes, Installationen, Bezugsquellen, Kundenverzeichnisse usw. Folgendes soll, daß für die Anwendung dieser Vorschriften zu beachten ist, daß das Recht der Auskunftsverweigerung nicht schon an die bloße Tatsache, daß es sich um Betriebsgeheimnisse handelt, geknüpft ist, sondern darüber hinausgehend voraussetzt, daß diese Geheimnisse durch die Aufpreiszahlung geschützt zu sein werden. Anknüpfung der notwendigen Erklärung der Berichtspflichtspflicht (§ 100) bezieht sich daher — entsprechend dem Grundgedanken des Gesetzes (Zusammenwirken von Arbeitgeber und Unternehmer) — des Vorliegens besonderer Tatsachen, die eine Gefährdung aus gegeben erscheinen lassen.

Vom Betriebsausschuß muß man hier ebenfalls ein etwas innerweises Verhalten erwarten, weil er durch das Schweigengebot nicht alles Geheimte weiterverbreiten ver-

Verlag: Verbandsverlag des Verbandes der Deutschen Buchdrucker, G. m. b. H.; herausgegeben für den Inhalt der Beilage: Carl Engelhardt, Druck: Buchdruckerei G. m. b. H.; sämtlich in Berlin SW 61, Treibmannstraße 5. Telefon: Carl Engelhardt Nr. 3141—3145.

wenden kann. Zum Beispiel darf er weder einer Betriebsverammlung noch dem Betriebsrat vertrauliche Mitteilungen übermitteln. Er ist an seine Schweigepflicht gebunden und unterliegt, wenn er sie verletzt, den Strafbestimmungen des § 100 StGB.

Die **Eintragung** der Betriebskassenzins und der Gewinn- und Verlustrechnung hat nach § 72 StGB zu erfolgen. Folgt diese:

„In Betrieben, deren Unternehmer zur Führung von Handelsbüchern verpflichtet sind und die in der Regel mindestens 300 Arbeitnehmern oder 50 Angestellte im Betriebe beschäftigen; können die Betriebsräte verlangen, daß den Betriebsausschüssen oder, wo solche nicht bestehen, den Betriebsräten allerhöchstens vom 1. Januar 1921 ab nach Maßgabe eines ihrerseits zu erstellenden Geheimes eine Betriebsbilanz und eine Vermögensrechnung für das vergangene Geschäftsjahr spätestens sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres zur Einsichtnahme vorgelegt und erläutert wird.“

Die Mitglieder des Betriebsausschusses oder des Betriebsrats sind verpflichtet, über die ihnen vom Arbeitgeber gemachten vertraulichen Angaben Schweigepflicht zu bewahren.“

Für diese Bestimmungen kommen allerdings nur größere Betriebe in Betracht. Die Rechtslage bei der Vorlegungspflicht ist folgende wie bei den vorerwähnten Pflichten des § 71. Es kann aber, wenn die Vorlegung der Bilanz nicht unter Berufung auf das Geschäftsgeheimnis verweigert werden. Wenn der Betriebsrat nicht innerhalb sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres die Vorlage der Bilanz verlangt hat, braucht der Unternehmer sie ihm nicht mehr vorzulegen. Aber die Pflicht zur Erläuterung der Bilanz gibt der § 2 des Betriebsbilanzgesetzes den notwendigen Aufschluß.

Streitigkeiten aus den Bestimmungen der §§ 71 und 72 werden nach den Bestimmungen der §§ 93, 94, 103 StGB ausgeklagt. Desgleichen werden vorläufige Unterlassungen der Unternehmer bzw. Verletzungen der Schweigepflicht des Betriebsrats unter die Strafbestimmungen der §§ 99 und 100 StGB gestellt.

Ebenfalls zur Unterfertigung des Unternehmers in der Erfüllung der Betriebszwecke und zur Informationsstätigkeit des Betriebsrats gehört die in § 70 vorgesehene Entsendung von Betriebsratsmitgliedern in den Aufsichtsrat. Reich-Sigler sagen in ihrem Kommentar: „Die Entsendung von Betriebsratsmitgliedern in den Aufsichtsrat ist ein besonders wichtiges Recht der Betriebsräte.“ Die **Arbeitnehmerchaft**, das die im allgemeinen gemährte **Mitbestimmung** des Betriebsrats zu einer **Mitbestimmung** verknüpft. Und wenn auch in letzter Zeit sich Stimmen mehren, die von spitzfindigen Ausparolungen der einzelnen Betriebsratsmitglieder in wichtigen Aufsichtsratsgeschäften berichten, darf man doch nicht glauben, daß die gesetzlichen Bestimmungen nicht immer genug sind. Auch wir müssen versuchen, den Spandung der Unternehmer zu parieren durch Auslegung der Strafbestimmungen und öffentliche Kritik.

Der § 73 bringt dann eine Einschränkung und Aufhebung der Pflichten des Unternehmers aus den §§ 70 und 72:

„Die §§ 70 und 72 finden auf die in § 67 genannten Betriebe keine Anwendung, soweit die Eigenart des Betriebes es bedingt.“

Von der Verpflichtung der §§ 70 und 72 können Unternehmen oder Betriebe auf ihren Antrag durch die Reichsregierung befreit werden, wenn wichtige Staatsinteressen dies erfordern.

„In den Fällen der §§ 61 und 2 hat der Betriebsausschuss und, wo ein solcher nicht besteht, der Betriebsrat das Recht, falls ein Aufsichtsrat besteht, Anträge und Wünsche

hinsichtlich der Arbeitnehmerverhältnisse und der Organisation des Betriebs an den Aufsichtsrat zu bringen und sie durch einen oder zwei Beauftragte im Aufsichtsrat zu vertreten. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats hat Kalamitätspflicht, wenn Änderungen und dem Gesagten in der Tagesordnung zu sehen. In jeder Sitzung haben die Vertreter des Betriebsrats beratende und beschließende Stimme.“

Der § 67 bezeichnet die Betriebe mit „besonderen Zwecken“ (Zweckbetriebe): „Auf Betriebe, die politischen, gewerkschaftlichen, militärischen, professionellen, wissenschaftlichen, künstlerischen und ähnlichen Betreibungen dienen, findet § 66 Ziffer 1 und 2 keine Anwendung, soweit die Eigenart dieser Betreibungen es bedingt.“

Friatow und Reich-Sigler sagen übereinstimmend, daß die Vorschriften des § 67 vom Ausschluß der Nationalversammlung eingetragt worden sei, um Betrieben die besondere Überzeugungen, Gesinnungen und Fähigkeiten zu bewahren, eine Einmischung des Betriebsrats in die Betriebsleistung auszuschließen. Man hatte dabei namentlich an die politische Presse gedacht. Es sollen auch die Befugnisse des Betriebsrats nach § 66 Ziffer 1 und 2 nur inoweit ausgeschlossen sein, als die Freitragung der besonderen Betriebszwecke von unermesslichem Interesse des Betriebes ist. Im Plenum der Nationalversammlung ist durch Reichsregierung ausdrücklich festgestellt worden, daß z. B. in Zeitungsbetrieben der Betriebsrat in lediglich technischen, von den politischen Betreibungen unabhängigen Betriebsangelegenheiten zur Mitwirkung befugt ist. In diesen übrigen Befugnissen, namentlich in der Vertretung der wirtschaftlichen Interessen der Arbeiter, ist der Betriebsrat nicht befristet. Friatow kommentiert ähnlich: „Ebenso ist dort, wo der Betriebsrat und Arbeitgeber in der geistigen Einflistung zum Betriebszweck einig sind, kein Grund zur Beschränkung des Betriebsrats gegeben. Es soll verschärfte werden, daß die „Zwecke des Betriebes“ unter der „Zwecke des Betriebsrats“ steht.“

Daraus ergibt sich, daß die Anwendbarkeit der §§ 70 und 72 nur bedingt ausgeschlossen ist. Es ist immer zu prüfen, ob die „Eigenart des Betriebes“ dies bedingt. Das braucht nicht immer auf beide Paragraphen zutreffen. Die Vorlegung der Bilanz kann mit der Eigenart des Betriebes vereinbar sein, dagegen kann die Entsendung in den Aufsichtsrat mit der Eigenart des Betriebes nicht vereinbar sein. Streitigkeiten sind ebenfalls nach §§ 93, 94, 103 StGB zu entscheiden.

Von den Fällen, wo die Entsendung in den Aufsichtsrat nicht möglich war, legt der Absatz 2 des § 70 an die Stelle der in § 70 vorgedachten sonstigen Vertretung des Betriebsrats im Aufsichtsrat das Recht, Anträge und Wünsche über die Arbeiterverhältnisse und der Betriebsorganisation in besonderen Beratungen des Aufsichtsrats durch ein oder zwei beauftragte Betriebsratsmitglieder zu vertreten. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats muß, wenn ein entsprechender Antrag des Betriebsrats vorliegt, eine Aufsichtsratsitzung einberufen. Die Beauftragten des Betriebsrats haben in dieser Sitzung Sitz und Stimme.

Mit in das Gebiet des **Anstaltsrechts** gehört die Mitwirkung des Betriebsrats bei größeren Personaländerungen, die im § 74 geregelt ist:

„Wird infolge von Erweiterung, Einschränkung oder Stilllegung des Betriebes oder infolge von Einführung neuer Techniken oder neuer Betriebsmethoden die Einstellung oder die Entlassung einer größeren Zahl von Arbeitnehmern erforderlich, so ist der Arbeitgeber verpflichtet, sich mit dem Betriebsrat abzusprechen, wenn dabei vertrauliche Mitteilungen gemacht werden müssen, der etwa vorhandene Betriebsausschuss tritt, möglichst längere Zeit vorher über Art und Umfang der erforderlichen Einstellungen und Entlassungen und über die Be-

weibung von Härten bei letzteren ins Benehmen zu legen. Der Betriebsrat oder der Betriebsausschuss kann eine entsprechende Mitteilung an die Zentralarbeitsstelle oder einen von dieser beauftragten Arbeitsratsmann verlangen.“

Friatow sagt in seinem Kommentar: „Zweck des von den §§ 71 und 72 abweichenden Absatzes handelt es sich auch hier um ein Recht des Betriebsrats oder des Betriebsausschusses, vom Arbeitgeber etwas zu verlangen, doch es sich nämlich „ins Benehmen setzt“, nur daß der Natur der Sache entsprechend sich der Arbeitgeber von selbst möglichst rechtzeitig ins Benehmen zu legen hat, sobald er die ersteilige Pflicht einer größeren Personaländerung hat, welche Wirkung ja der Betriebsrat allein von sich aus nicht haben kann. Erst der Betriebsrat hat den Anlaß gegeben, so kann er an den Arbeitgeber herantraten und ihn auf die Erfüllung der Pflichten aus § 74 hinweisen.“

Das „Ansehensmoment“ gibt der Betriebsvertretung die Möglichkeit, ihren Einfluß geltend zu machen dergestalt, daß bestimmte Richtlinien über Einstellungen und Entlassungen festgelegt werden. Eine sachgemäße Aussprache zwischen Betriebsrat und Unternehmer muß stattfinden, damit der Betriebsrat ebenfalls seine Vorrechte geltend zu setz und seine Interessen zu verteidigen vermag. Man kann an der Entlassung von Arbeitnehmern maßgebend sein, in den Richtlinien die eventuelle Zahlung von Abgangsgeldern und zur Vermeidung von Härten die Pensionen für die Entlassung mit zu erwähnen.

Wir haben nunmehr in kurzen Zügen den Inhalt der Rechte aus den §§ 70—74 wiedergegeben. Es sind dies sicher noch viele Rechtsgebiete, von denen eine große Zahl von Betriebsvertretungen noch nicht Besitz ergriffen hat. Und wenn auch die Erlöse nur spärlich sind, die Tätigkeit aufzuheben, und wenn auch der Arbeiterkampf für diese Tätigkeit der Betriebsvertretungen noch nicht das rechte Verhältnis zeigt, müssen wir dennoch unter Pflicht zu erfüllen suchen. Eine große Vertiefung des Eigenwissens, eine Einführung in die lebendigen Betriebsvorgänge wird dem einzelnen Betriebsratsmitglied kein Amt interpellieren machen. Und auch der Unternehmer wird durch den Wechselaustausch mit seinem Betriebsrat nur die wertvollste Unterstützung zur Erfüllung seiner Betriebszwecke erzielen. Für die **Gesamtarbeiterchaft** bedeutet aber diese Tätigkeit des Betriebsrats einen weiteren Schritt auf dem Wege zur **gemeinwirtschaftlichen Produktionsweise**.
H. P.

Betriebsratsmitglieder bei Betriebsverhältnissen

Nach § 65 Ziffer 3 StGB soll der Betriebsrat die Gewerkschaftsbeamten bei der Bekämpfung der Unfall- und Gesundheitsgefahren durch die Vermeidung der Verletzung von Anstand unterstützen. Desgleichen bestimmt der § 72 StGB, daß bei Unfalluntersuchungen, die vom Gewerkschaftsbeamten (oder Arbeiterbeirat) vorgenommen werden, ein Betriebsratsmitglied zuzuziehen ist. Zur Begründung dieser Ansprüche ist für die Betriebsräte die Kenntnis des am 4. Dezember 1925 (I U 2001) vom Reichsversicherungsamt ergangenen Rundschreibens über die Vermeidung der Vermeidung von Anstand unterteilt in gemeinsamen und landwirtschaftlichen Berufsangehörigen über das Zusammenarbeiten der technischen Aufsichtsbeamten mit den Betriebsvertretungen wesentlich; die wir nachstehend abdrucken:

Auf Grund des § 875 Absatz 4 der Reichsversicherungsordnung in der Fassung des Artikels 43 des Zweiten Gesetzes über Änderungen in der Unfallversicherung vom 14. Juni 1925 — „Reichsgesetzblatt“, S. 97 ff. — wird für die technischen Aufsichtsbeamten über ihr Zusammenarbeiten mit den Betriebsvertretungen folgendes bestimmt:

„Damit aus der Vorschrift des § 66 Ziffer 3 des Betriebsstrafgesetzes vom 4. Februar 1920 („Reichsgesetz-

blatt“ S. 147) ein möglichst großer Nutzen für die Unfallversicherung erwachse, und damit insbesondere das Verständnis der Berufsgruppen für den Aufsicht und Anordnungen dazu aus ihrem Kreise gefördert und vermehrt werden, sind die technischen Aufsichtsbeamten anzuweisen, daß sie zu den Betriebsbefähigungen die gesetzlichen Betriebsvertretungen nach Möglichkeit heranziehen.“

Es heißt dabei dem Ermeßen des Technischen Aufsichtsbeamten überlassen, ob er sich während der Befähigung mit der Begleitung eines einzelnen Arbeiters, z. B. des Obmanns des Betriebsrats, des Betriebsobmanns oder eines von den Zogen der Unfallversicherung besonders vertretenden Mitglieds des Betriebsrates begnügen kann, oder ob er denselben über statt dessen — z. B. in großen Betrieben mit technisch stark voneinander abweichenden Abteilungen — Arbeiter hinzuziehen will, die mit den besonderen Betriebsverhältnissen vertraut sind. Letzteres wird besonders dann geraten sein, wenn gesetzliche Betriebsvertretungen nicht vorhanden oder verfehlt sind, an der Befähigung teilzunehmen.“

Wo nach den Unfallversicherungsordnungen besondere Arbeitsratenausschüsse gemäß sind, sind sie an der Befähigung zu beteiligen.

Art und Umfang der Ausführung dieser Bestimmungen, die dabei gesammelten Erfahrungen und die von den herangezogenen Vertretern der Berufsgruppen erhaltenen Anregungen, Vorschläge und besonderen Auskünfte sind den Technischen Aufsichtsbeamten in den Befähigungsberichten zu verzeichnen. Auch ist auf solche Anregungen und Vorschläge in die weiteren Verhandlungen mit der Betriebsleitung besonders einzugehen.“

„In den nach § 888 der Reichsversicherungsordnung zu erstellenden Arbeitsberichten sind die Durchführung und Wirkung der vorstehenden Bestimmungen ausführlich darzulegen.“

Auf die im § 77 des Betriebsstrafgesetzes vorgeschriebene Pflicht, ein von der Betriebsvertretung bestimmtes Mitglied bei den Unfalluntersuchungen zuzuziehen, wird bei dieser Gelegenheit besonders hingewiesen. Es handelt sich hierbei nicht nur um die in § 1559 der Reichsversicherungsordnung vorgesehene Befähigung Unfalluntersuchungen, sondern auch um solche, die aus besonderem Anlaß oder gelegentlich von Betriebsbefähigungen durch die Technischen Aufsichtsbeamten vorgenommen werden.“

Das Reichsversicherungsamt, Abteilung für Unfallversicherung.

Schäffer.

(„Reichsarbeitsblatt“, amtl. Zeit., vom 24. Dezember 1925 Seite 564.)

Die Arbeitszeiterordnung als Schutzgesetz

Das Tempo im allgemeinen kulturellen Aufstieg der Arbeiterklasse, der Schutz vor überlangen Anspannung der heranreifenden menschlichen Arbeitskraft, die Abwehr ihres vorzeitigen Verbrauchs sind unläßlich geteilt an das Wohlwollen eines wirksamen gesetzlichen Arbeitsschutzgesetzes. Der Grad des Wirksamens des gesetzlichen Arbeitsschutzgesetzes zeigt sich in dem Maße, in dem bei der Arbeitskraft die Gefahr besteht, der Notwendigkeit einer gesetzlich begrenzten Arbeitszeitdauer zu widerstreben durch Einführung des Arbeitsschutzgesetzes bei ihr an Boden gewinnt. Jeder begegnet man nicht selten bei Zeiten der Arbeiterkraft Anspannungen, die entweder der arbeitsrechtlichen Entlastung günstig gleichgültig gegenüberstehen oder auch solchen, die wohl gern von der Erhaltung des gesunden Leibes leben, jenen aus einmal auf die Vertreter am Arbeitsstandort über in der Regel ohne erheblichen Widerstand bereit sind, die gesetzlichen Schutzbestimmungen über die Arbeitszeitdauer zu miß-

rüdfichtigung. Die eigentliche Maßnahme aber, die den Unterricht wirklich zu einem gründlichen und tiefschürfenden ausgefaltet, bestand darin, daß man von dem bisher an Abendschulen geübten Prinzip, der Zerlegung der Unterrichtsgebiete in einzelne Teilkurse, abging und den Lehrplan nach drei aufeinanderfolgenden Stufen aufbaute.

Die Unterstufe umfaßt allerdings nur kurze Einführungs-kurse soziologischen Charakters, die dem Schüler Klarheit verschaffen sollen über die Stellung des Arbeiters zu seiner gesellschaftlichen Umwelt. In ihren pädagogischen Absichten zielen sie darauf hin, die meistens jahrelang mehr oder weniger geistig untätig gewesenen, jeder gründlichen systematischen geistigen Beschäftigung entzogenen jüngeren und älteren Arbeiter auf die systematische Vertiefung der beiden folgenden Stufen vorzubereiten. Erst nach Absolvierung dieser Unterstufe beginnen die eigentlichen Kurse, die, zusammengefaßt als Anfänger- oder Fortgeschrittenenarbeitsgruppen, jeweils vom Oktober bis Juli des nächstfolgenden Jahres laufen. Jeder Lehrgang dauert also zwei Jahre, in deren Verlauf im ganzen 70 bis 80 Unterrichtsabende erreicht werden. Nach Ablauf dieser Kurse können die befähigsten Schüler in die Seminare hineingehen, um dort noch einmal zwei bis unter Umständen vier Jahre das erarbeitete Wissen gründlich zu unterbauen und abzurufen.

Damit ist ein systematischer Aufbau geschaffen worden, der jedem wirklich ernsthaft studierenden Arbeiter die Möglichkeit gibt, sich auf dem erwählten Gebiete eine gründliche Durchbildung anzueignen und der Gefahr der Halb- und Unbildung zu entgehen. Selbstverständlich bedeutet die umfangreiche und sehr eingehende Arbeit, die von den Schülern erfordert wird, eine starke Anspannung aller geistigen Kräfte. Durchaus nicht alle Hörer, die einen solchen Lehrgang beginnen, bleiben ihrem Voratz treu. Eine erhebliche Anzahl springt, oftmals aus äußeren zwingenden Gründen, im Laufe der zwei Jahre ab, ohne den Studiengang zu vollenden. Das ist an sich kein Schaden, weil dadurch zugleich eine automatische Auslese der wirklich befähigten Kräfte herbeigeführt wird. Von den Hörern, die die Energie aufgebracht haben, mehrere Jahre hindurch an ihrer geistigen Ausbildung im Rahmen ihrer gewerkschaftlichen Organisation systematisch zu arbeiten, kann mit Zug und Recht erwartet werden, daß sie nicht nur ihrer Organisation treubleiben, sondern darüber hinaus die Tätigkeit in der Gewerkschaftsbewegung als Lebensaufgabe erwählen.

Eine Institution wie die Berliner Gewerkschaftsschule muß aber auch auf die große Zahl derer Rücksicht nehmen, die durch ihre Berufsarbeit oder aus andern Gründen nicht instande sind, jahrelang an einer solchen Arbeit teilzunehmen. Sie regt deshalb die einzelnen örtlichen Vertretungsstellen der Verbände zu Sonderkursen an, die für die Funktionäre dieser Organisationen, hauptsächlich auf dem Gebiete des Gewerkschaftswesens und der Gewerkschaftspolitik veranfaßt werden und die immer nur eine kurze Reihe von Abenden (4 bis 10) umfassen. Außerdem werden auch gewisse wirtschaftspolitische, arbeitsrechtliche und sozialpolitische Einzelfragen in den zentralen Sonderkursen der Gewerkschaftsschule erörtert. Für die Ausbildung der Betriebsräte kamen bisher hauptsächlich die Sonderkurse der einzelnen Verbände in Frage. Ab Herbst dieses Jahres wird jedoch außerdem noch ein wöchentliches Informationsabend für Betriebsräte im Rahmen der Schule abgehalten werden. Der neue Lehrgang der Berliner Gewerkschaftsschule beginnt in den Tagen vom 11. bis 15. Oktober d. J. Die Unterrichtsverhältnisse und Lehrplan werden in den Vierteljahrsheften der Schule Ende August veröffentlicht werden. Allen Interessenten wird anheimgestellt, den Lehrplan des Unterrichtsjahres von der Schule einzufordern.

Es ist klar, daß eine so ausgebaute ständige Schule nur von ganz großen Ortsausschüssen, wie z. B. Berlin, unterhalten werden kann. Kleine Ortsausschüsse werden sich auf gelegentliche Einzelvorträge und Vortragsreisen beschränken müssen, wozu ihnen vom Bundesvorstand durch die Bezirkssekretariate in den letzten Jahren auch finanzielle Beihilfen gewährt worden sind.

Korrespondenzen

Gießen. (Maschinenseher.) Am 11. Juli fand hier die Gründungsversammlung zur Bildung eines Bezirksvereins der Maschinenseher statt, welcher dem Gau Frankfurt angegliedert wurde. Kollege Braun begrüßte ganz besonders die auswärtigen Kollegen, die durch ihr Erscheinen ein reges Interesse an dem gemeinsamen Zusammenschluß zum Ausdruck brachten. Mit der Gründungsverammlung war zugleich die Vertikalkonkretation über den fünften Maschinenseherkongress verbunden und als Referent Kollege Jersfuß (Kassel) erschienen. In längerem, eingehenden Ausführungen entledigte er sich seiner Aufgabe auf das vortrefflichste, indem er ein wortgetreues Bild über die gepflogenen Verhandlungen gab. Das man mit seinen Ausführungen im allgemeinen zufrieden war, bewies der ihm zuteil gewordene Beifall. In der Diskussion, an welcher sich alle Kollegen der vertretenen Orte beteiligten, wurde Einverständnis mit der geleisteten Arbeit des Kongresses bekräftigt. Ein Vertreter war der Meinung, die Tätigkeit des Kongresses sei von einer gewissen Müdigkeit befallen gewesen, er vermissse jede Energie. Dem wurde zum Teil auch zugestimmt. Der Referent wies dies jedoch zurück, indem er nochmals ganz besonders hervorhob, daß man insbesondere unsere alten bekannten Forderungen in den Vordergrund stellte. Nach Erledigung dieses Tagesordnungspunktes erfolgte die Bildung des Bezirksvereins. Vertreten waren die Orte Gießen, Friedberg, Bad Nauheim, Wehlar, Dillenburg, Lappach, Marburg. Der Vorstand setzt sich aus dem bisherigen Vorstand der Giesener Spartenvereinigung zusammen, und zwar: Vorsitz: A. Braun, Am Kugelberg 49; Kassierer: W. Leng, Schillerstraße 29; Schriftführer: F. Leib, Kaiserallee 39, sowie zwei Beisitzer. Der Beitrag wurde ab 1. Juli auf 20 Pf. pro Woche festgesetzt, wozon zugleich die Gebührenträge befristet werden. Nachdem unter „Technischen“ noch beschlossen wurde, an dem bereits vom Gau geplanten „Technischen Sonntag“ in Bad Nauheim teilzunehmen, schloß Kollege Braun mit Dankesworten an den Referenten sowie an die erschienenen Kollegen die gut besuchte Versammlung und ermahnte zugleich nochmals zur weiteren Pflege kollegialen Zusammengehörigkeitsgefühls aller Spartenkollegen des neugegründeten Bezirks.

Goslar. Im laufenden Jahre fand nach einigen ordentlichen Versammlungen, aus denen nichts Besonderes hervorzuholen ist, am 18. Juli im „Gewerkschaftshaus“ eine außerordentliche Versammlung unter Teilnahme von Kollegen aus Klausal und Botenem statt, in der Bezirksvorsitzender Freutel (Hilbesheim) über den in Berlin stattgefundenen 13. Verbandstag-einen eingehenden Bericht erstattete, der mit Beifall aufgenommen wurde. In der Diskussion wurde bedauert, daß der Vorschlag für den Verbandshausbau weit überschritten wurde, während andererseits die Unterstülfungsfrage nicht genügend ausgebaut worden wären. Nach einem Schlußwort des Referenten, der die Kollegen davon zu überzeugen versuchte, daß die Delegierten die gefassten Verbandstagsbeschlüsse nach reichlichem Für und Wider wohl reifertiger könnten, wurde die Versammlung mit einem Hoch auf den Verband geschlossen.

Heilbronn. Das Johannisfest des Ortsvereins, mit gleichzeitiger Feier des 60jährigen Verbandstages jubelums, hatte ein besonders festliches Gepräge. Sechs verfloßene Jahrzehnte, im Lauf und Ab der Weltgeschichte eine kurze Zeitspanne, eine Fülle bewältigter

Bereinsarbeit in Singabe zum Ideal! Padend brachte der Vorsitzende Kachel in seiner Festrede den Werdegang des Verbandes eindrucksvoll zu Gehör. Aller Kollegen gedenkend, welche das Verbandsbanner getreulich verteidigt, klang seine Rede mit der Mahnung aus, daß besonders die jungen Kollegen sich stets rechter Gesinnung bewußt bleiben und sich die alten Heilbronner Kollegen zum Vorbild dienen zu lassen, wozon 88 Kollegen auf eine Mitgliedschaft von 45 bis 25 Jahre zurückblicken konnten. — Der gemüthliche Teil brachte neben guten instrumentalen Darbietungen prachtvolle Chöre des „Gutenberg“. Etwas noch vorhandene „Grillen“ wurden durch die humoristischen Vorträge des Kollegen Gmelin (Halt) restlos verjagt. Eine Schar schmuder, junger Turnerinnen zeigte durch erst pfingstliche Reigen, daß natürliche Anmut und Kunst ein herrliches Gesamtbild abgeben. — Die zum darauffolgenden Tag einberufene Bezirksversammlung war wieder ernster Arbeit gewidmet. Die Berichte von den einzelnen Bezirksorten lauteten im allgemeinen günstig. Zum Bericht vom Verbandstag in Berlin nahm unser Ortsdelegierter Kollege Wissinge Veranlassung, den großartigen Empfang zu schildern, welchen die Berliner Kollegen den Verbandstagsdelegierten bereitet hatten. Der eigentlichen Bericht von den Verhandlungen gab unser Gauvorsitzender Kachel (Stuttgart) in seiner bekannten ausführlichen, übersichtlichen Weise. Alle Anträge, alle Beschlüsse für Gegenwart und Zukunft erläuterte, waren die Zuhörer recht bald im Bild. Im Ganzen genommen haben die Ausführungen unfres alten Praktikers Klein überzeugt. Die weitere Verlängerung der Gültigkeitsdauer des letzten Lohnabkommens fand nicht den Beifall der Versammlung.

Allgemeine Rundschau

Druckmaschinenrundschau für Lehrlingsvereine. Die gesamten Jubiläumssendungen aus dem Gau Rheinlands-Westfalen sind zu einer besonderen Kollektion zusammengefaßt und an die Gauvorstände verfaßt worden. Diese Sendung wie die noch später folgenden an Jubiläumssendungen bleiben Eigentum der Gawe und sollen allen Lehrlingsvereinen durch die Gauvorstände bzw. Gaulehrungsleiter zugänglich gemacht werden. Sie müssen also von diesen Stellen angefordert werden.

Warnung vor Konditionsannahme im Memelgebiet. Sollten schon die nächsten Verhältnisse auf dem Arbeitsmarkt im Memelgebiet vor einer Konditionsannahme warnen, so kommt noch hinzu, daß der Arbeitsmarkt durch eine ganz rigorose Maßnahme einer dortigen Firma verschlechtert wurde. In der Drucker „Situaan“ in Memel wurden Kollegen gekündigt, weil sie nicht gewillt waren, auf Abschlagszahlung zu arbeiten und ihren rückständigen Lohn verlangten. Bei Konditionsangeboten ist vorherige Auskunft einzuholen beim Kollegen Alfred Kleinert, Memel, Polangenstraße 42.

Warnung vor Auslandsbedingungen. Welche Gefahren mit den Konditionsangeboten aus dem Ausland verbunden sind, schildert ein deutscher Maschinenseher in einem Briefe folgendermaßen: „Vor sechs Monaten wurde ich in Italien von Spanischen Konulat als Linotypsetzer für eine zu errichtende Druckerei der spanischen Legion in Centa angeworben, wobei ich mich für drei Jahre verpflichten mußte. Hier angekommen, ging es mir wie vielen andern. Alles war Schwindel, von Arbeit war keine Rede, ich wurde zur Legion eingeteilt. Die Kämpfe sind in der Hauptgasse erledigt, mein Regiment hat nun Arbeitslosen, und zwar bauen wir eine Straße in einer gutbesetzten Gegend, 230 Kilometer südlich von Melilla. Acht Stunden Dienst mit Pike und Schaufel, dann eine Stunde Instruktion, und das alles bei 60 bis 65 Grad Hitze ohne Wasser.“ Nach einer Schilderung militärischer Strapazen schließt der Kollege seinen Brief mit den Worten: „Und dieses Leben soll man drei Jahre aushalten. Man spricht zwar jetzt, daß die

und Sturm, dem menschlichen Leben vergleichbar. Reiche Dankesentgehnungen nach den einzelnen Abschnitten steigerten sich am Schluß des Wertes zu geradezu frenetischem Beifall.

Am Sonntag (25. Juli), mittags 12 Uhr, veranstaltete der „Österreichisch-Deutsche Volksbund“ anläßlich des Besuchs der „Freien Typographia“ eine großdeutsche Kundgebung im Berliner Luftgarten, an der sich auch der Gau Berlin des Deutschen Arbeiterfängerbundes sowie das Reichsbanner beteiligten. Die Spielstätte des Reichsbanners eröffneten die Kundgebung mit dem Bundesmarsch. Hierauf sangen abwechselnd die Berliner „Typographia“ und mehrere andre Arbeiterkreise Berlins sowie die Wiener „Freie Typographia“ und ein Kinderchor. Sodann sprach unser Kollege Lübe als Vorsitzender des „Österreichisch-Deutschen Volksbundes“. „In dem Wechselgang der Arbeiterkreise zweier deutscher Großstädte grüßt sich die großdeutsche Arbeiterschaft, die sprengen will alles Joch, grüßt sie die Erzeugnisse der Kultur, zu denen die Arbeiterklasse, die wirtschaftlich wichtigste, emporstrebt. In einer Verbrüderungskundgebung grüßen sich deutsche Volksgenossen aus zwei Hauptstädten ehemaliger Kaiserreiche. Seit die Dynastien gefallen sind, ist es der Wille beider Brüdervölker, daß alle Deutschen geeinigt werden in einer Republik. Allen, die sich dieser Vereinigung widersetzen, rufen wir zu: Macht doch die Probe in freier Volksabstimmung, und eine erhellende Mehrheit wird endlich vollenden, was unsere Sehnsucht ist! Wir wollen endlich werden eine Nation unter gleichberechtigten, in Frieden verbundenen Völkern. Unsere Fahnen werden wehen, und wir werden nicht rufen, bis in der großen Völkerfamilie unsere Sehnsucht endlich sich erfüllt: die einzige deutsche Republik, sie lebe...!“ Brausend erklang das Hoch, und die vielen schwarzrotgoldenen Fahnen flatterten hoch empor. Für die Wiener ergriß darauf an Stelle des durch seine

Parlamentstätigkeit am Erscheinen verhinderten Präsdenten des Stadtkonrats Wien, Otto Glöckl, Stadtrat Speiser das Wort. Unter kläglichem Beifall hob er die Hand zum Banner der Wiener „Freien Typographia“, das noch 1893 als Staatsgefährlich verboten war. „Wir wissen heute schon, daß wir ein Volk sind. Mit ehernen Lettern haben wir am 12. November 1918 der neuen Verfassung den Satz eingepreßt: Österreich ist ein Bestandteil der deutschen Republik. Freilich, noch haben uns die Kriegesgerichte von Versailles und St. Germain zu Einzelhaft verurteilt. Aber die Gefangenen verfländigen sich durch Kopfen, und sie schlagen so lange ans Tor, bis es auffpringt und wir eingehen können in das große, heilige, republikanische Deutsche Reich. Brüder, zur Sonne! Zur Freiheit! Zur Einheit! Zur großen deutschen Republik!“ Stürmischer Jubel erbraute und er klang aus im Trommelwirbel der vereinigten Tambourkorps des Reichsbanners, die die Wiener Gäste nach dem Abschluß der Kundgebung froh strömenden Regens zum Bahnhof Borse geleiteten, von wo aus die Fahrt nach Potsdam erfolgte. Auch dort war die „Freie Typographia“ Gegenstand zahlreicher Aufmerksamkeiten durch unsere Potsdamer Kollegen, die es sich nicht nehmen ließen, die Wiener durch Wort und Lied aufs herzlichste willkommen zu heißen. Der Nachmittag war der Beschäftigung der vielen Naturforschenden und Sehenswürdigkeiten gewidmet. Abends 7 Uhr erfolgte die Rückfahrt nach Berlin.

Vom Potsdamer Bahnhof ging es auf schnellstem Wege zur „Neuen Welt“ in Neußlin, zum sogenannten Wiener Abend. In drangvoller-fürchterlicher Eile saßen in dem Riesensaal die gebuligen Berliner Schüler an Schültern mit ihren Wiener Gästen, die bei ihrem Erscheinen herzlich begrüßt worden waren. Mit dem „Morgenlied“ von Nieß eröffnete der Berliner „Schubert-Bund“ den Reigen der Darbietungen. In bunter, schier endloser Reihe folgten

dann auserlesene Chöre, Solo- sowie heitere Quartettvorträge, sämtlich wienerrisch orientiert und von unübertrefflich faulder, edler Klangwirkung. Kein Wunder, daß der Beifall kein Ende nehmen wollte. Mitternacht war längst vorüber, als die Gefesrdigkeit der Wiener endlich erschöpft war. Ein Schlußchor der Berliner „Typographia“ und herzliche Abschiedsworte ihres Vorsitzenden sowie Dankesworte des Vorsitzenden der „Freien Typographia“ beendeten den gelungenen Wiener Abend, die letzte offizielle Veranstaltung der Wiener „Freien Typographia“ in Berlin. Daß während der Tage des Wiener Besuchs für und durch die Gäste noch mancherlei in der Reichshauptstadt geboten wurde, braucht nicht besonders betont zu werden. Neben einer Autobusrundfahrt in der Viermillionenstadt mit ihren vielen Sehenswürdigkeiten und Naturschönheiten erfolgten Besichtigungen der Mergenthaler Maschinenfabrik und — last not least — unfres Verbandsbusses, dessen vorbildliche Einrichtungen allgemeine Anerkennung fanden. Am Montagmittag schlug die Abschiedsstunde, für die meisten viel zu früh, die sich im Laufe der Tage langensbrüderlich und freundschaftlich nähergekommen waren. Gegen 1 Uhr fanden sich die Wiener Gäste mit ihren Quartiergebern und zahlreichen Sangesfreunden auf dem Anhalter Bahnhof ein, wo der aus fünf österreichischen Waggons bestehende, reich mit rotenweissen Fräßen und geschmückte Sonderzug zur Aufnahme der „Freien Typographia“ bereitstand. Noch einmal wurden herzliche Abschiedsworte zwischen dem Wiener und den Berliner Kollegenfänger gewechselt, insbesondere dankte Kollege Hans Dettle nochmals bestens namens der Wiener für die ihnen so bereitwillig gewährte Gastfreundschaft. Dann setzte sich der Zug unter dem Gejang der Berliner „Typographia“ und klärrischen Abschiedsgrüßen zur Fahrt nach Leipzig in Bewegung, wo er kurz nach 5 Uhr nachmittags eintraf. (Schluß folgt.)

